

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Mittagsverpflegung

Neben dem monatlichen Regelbedarf erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe. Hierzu zählen auch die entstehenden Aufwendungen für die **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in Schulen.

Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen oder für die **Kindertagespflege** geleistet wird

Welche Leistung wird erbracht?

Übernommen werden die monatlich entstehenden Aufwendungen in voller Höhe für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Der seither selbst zu zahlende Eigenanteil in Höhe von 1,00 € pro Mittagessen ist damit ab dem 01.08.2019 weggefallen.

Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

Wie funktioniert das?

Für jedes zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kind erhalten Sie ohne zusätzlichen Antrag eine Kostenübernahmeerklärung für das gemeinschaftliche Mittagessen. Die Zusendung erfolgt gesondert innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bewilligungsbescheides über den Bezug von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld.

Die Erklärung geben Sie oder ihr Kind bei der Kindertagesstätte, der Kindertagespflegestelle oder bei der Schule ab, in der die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird – in einigen Fällen ist sie auch direkt beim dortigen Essenanbieter abzugeben. Nach erfolgter Essenanmeldung nimmt Ihr Kind dann an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teil – für Sie fallen ab dem 01.08.2019 keine Kosten mehr an – die monatlich entstehenden Aufwendungen werden in voller Höhe direkt mit dem Jobcenter abgerechnet.